

Begriffsklärung und Zuständigkeiten

EINGLIEDERUNGSHILFE

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung des Sozialrechts und hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, deren Folgen zu beseitigen oder abzumildern, Menschen mit Behinderung eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.



Bildbeispiele rehaKIND/
schuchmann



QR Code zum Download

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird das Recht eines Menschen mit Behinderung auf Teilhabe im Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII) geregelt und schließt die Leistungen der Eingliederungshilfe ein.

Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistung zur Teilhabe an Bildung und Leistung zur Sozialen Teilhabe (§ 102 SGB IX).

Eingliederungshilfe wird nur nachrangig gewährt. Nur wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält, bekommt Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX). Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen die Länder (§ 94 SGB IX).

Leistungen zur sozialen Teilhabe sind in §113 bis §116 SGB IX geregelt. Sie stellen die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung im sozialen Bereich sicher. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags sind in §78 SGB IX geregelt.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind in §78 SGB IX geregelt und betreffen die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schule, Ausbildung und Studium. Wichtigste Leistung ist die Schulbegleitung.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

können ebenfalls Leistungen der Eingliederungshilfe sein. Dazu gehören Frühförderung und Heil- und Hilfsmittel. Leistungen der Frühförderung stellen die Unterstützung des Kindes und seiner Familie bis zu dessen Schuleintritt sicher.

Zuständigkeiten:

Die Beantragung der Leistungen ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. In einem Ansprechstellenverzeichnis werden alle Beratungsstellen aufgeführt. Deren Aufgabe ist es, sich mit unterschiedlichen Trägern abzustimmen, um dem Menschen mit Behinderung eine möglichst umfassende Auskunft „wie aus einer Hand“ geben zu können.

Zur Teilhabeberatung gehören:

- Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
- Schritte zur Inanspruchnahme der Leistungen
- Das Persönliche Budget
- Beratungsangebote einschl. Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

Link und weitere Infos zum
[Ansprechstellenverzeichnis](#)



Link und weitere Infos zu
[Ansprechstellen der Teilhabe Beratung](#)



Link und weitere Infos zu
[Ansprechstellen erfragen über die Lebenshilfe](#)

